

Haus- und Badeordnung für die Nutzung der Essener Schwimmbäder

Sehr geehrte Gäste,

wir begrüßen Sie herzlich in unseren Bädern und wünschen Ihnen einen sportlichen, angenehmen und erholsamen Aufenthalt. Bitte beachten Sie die folgenden Regeln, um ein entspanntes und sicheres Miteinander zu gewährleisten.



§ 1 Allgemeines

1. Diese Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Essener Bäder einschließlich der Eingangs- und Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung gilt verbindlich für alle Personen, die das Bad im Rahmen des Schul- und Vereinssport, Kursbetriebs oder des öffentlichen Badebetriebes besuchen. Mit dem Erwerb der Zugangsberechtigung erkennt jeder Gast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Badebetrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Gast für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Bitte unterlassen Sie alles, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.
4. In unseren Bädern gilt das Nichtraucherschutzgesetz. Das Rauchen, auch von E-Zigaretten, ist in den Hallenbädern nicht und in den Freibädern nur außerhalb der Umkleide-, Sanitärräume, sowie nur außerhalb der Becken- und Badebereiche gestattet. Aschenbecher stehen für Sie bereit, um die Liegewiesen von Zigarettenresten u. ä. freizuhalten. Das Rauchen von Wasserpfeifen (Shishas) ist nicht erlaubt.
5. Zerbrechliche Behälter (wie z.B. aus Glas, Keramik oder Porzellan) dürfen nicht auf das Gelände des Bades mitgebracht werden.
6. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Gästen das Hausrecht aus. Wenn Sie sich selbst oder andere gefährden, belästigen, den Aufforderungen des Personals oder Beauftragten nicht Folge leisten oder sonst gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können Sie vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In diesen Fällen wird das entrichtete Eintrittsentgelt nicht erstattet. Darüber hinaus kann ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden.
7. Fundgegenstände sind beim Personal unverzüglich abzugeben.
8. Die Benutzung von Musikinstrumenten, Bild- oder Tonwiedergabegeräten ist nicht erlaubt, wenn es dadurch zu Belästigungen anderer Badegäste kommt.
9. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
10. Das Grillen ist im gesamten Badbereich nicht gestattet.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber leiten sich daraus nicht ab. Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende. Die Badnutzung, inklusive der Duschanlagen, endet 15 Minuten vor Betriebsende.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- und Vereinsnutzung, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes folgt. Ebenso kann die Nutzung aller Bäder aus technischen, sicherheits-, witterungsbedingten und organisatorischen Gründen sowie aufgrund gesetzlicher Vorgaben teilweise eingeschränkt oder ganz eingestellt werden.
3. Der Besuch der Essener Bäder steht allen Personen grundsätzlich frei; in bestimmten Fällen sind Einschränkungen vorgesehen. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen, nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet. Kleinkinder, unsichere Schwimmer*innen und Nichtschwimmer*innen müssen im Bereich der Schwimmbecken stets geeignete Schwimmhilfen tragen.
5. Für Kinder unter 7 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer volljährigen Person erlaubt, die die Verantwortung für die Aufsicht über die Kinder übernimmt.
6. Der Zutritt zu den Bädern ist nur mit einem gültigen Eintrittsbeleg zulässig.
7. Der Eintrittsbeleg gilt am Tag der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Besuch des Bades.
8. Gelöste Eintrittskarten werden grundsätzlich nicht zurückgenommen und Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Der Gegenwert für verlorene Karten bzw. Belege wird nicht erstattet. Guthaben aus nicht oder nur teilweise genutzten Geldwertkarten können in -schriftlich begründeten- Einzelfällen vergütet werden.
9. Beim Betreten des Bades ohne gültige Eintrittskarte oder missbräuchlicher Bedienung des Kassenautomaten wird unbeschadet einer straf- oder ordnungsrechtlichen Verfolgung ein erhöhtes Entgelt erhoben, dessen Höhe in der Gebührenordnung festgelegt ist.
10. Die gelösten Eintrittsbelege sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen dem Badpersonal oder sonstigen Beauftragten vorzulegen.

§ 3 Benutzung der Bäder

1. Der Aufenthalt in den Nassbereichen und in den Badebecken ist ausschließlich in handelsüblicher Badebekleidung erlaubt. Nicht erlaubt sind Straßen- und Alltagskleidung. Weitere verbindliche Regelungen entnehmen Sie bitte den entsprechenden Aushängen.
2. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung durch gründliches Duschen nach Ablegen der Badekleidung vorgenommen werden. Darüber hinausgehende Körperpflege wie Rasieren, Maniküre, Pediküre oder Haare färben u. ä. ist verboten.
3. Aus hygienischen Gründen dürfen Barfußgänge wie Umkleibereiche, Duschräume und der Badebereich nicht mit Straßenschuhen betreten und nicht mit Kinderwagen und straßenverschmutzten Hilfsmitteln wie Rollstühlen, Rollatoren u. ä. befahren werden. Separate Hilfsmittel können in den meisten Bädern bereitgestellt werden.
4. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
5. Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Eintauchbereich frei ist und
 - b) nur eine Person das Sprungbrett bzw. die Sprungplattform betritt.Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
6. Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderungen genutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Eintauchbereich muss sofort und auf dem kürzesten Weg verlassen werden.
7. Das Springen von der Längsseite, das Hineinstoßen oder das Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schwimmbrillen, Schnorchelausrüstung) und Schwimmhilfen (außer für den in § 2 Nr. 4 genannten Personenkreis) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
9. Ballspiele dürfen nur in dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
10. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
11. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
12. Nichtschwimmer*innen dürfen nur die für sie bestimmten Beckenbereiche benutzen.

§ 4 Haftung

1. Der Betreiber oder seine Beauftragten haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für die Beschädigung der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
3. Bei fehlender Eintrittskarte sowie Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln wird ein Entgelt in Rechnung gestellt, dessen Höhe im Einzelfall nach dem Aufwand festgelegt wird. Im Regelfall wird ein Betrag von je 70,00 Euro pro Vorfall berechnet.
4. Bei Schlüsselverlust kann das Eigentum nur nach beweiskräftiger Beschreibung ausgehändigt werden.
5. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

§ 5 Besondere Einrichtungen

Bei Nutzung einer Sauna ist die Saunaordnung zu beachten.

§ 6 Ausnahmen

Diese Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- und Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung für die Essener Bäder tritt mit Unterzeichnung durch die Betriebsleitung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 25. September 2008 außer Kraft.

Essen, den 31.03.2021

Sport- und Bäderbetriebe Essen
Die Betriebsleitung

Simone Raskob Michael Kurtz